

## **Satzung**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Kinder- und Jugendchor Belcanto Braunschweig“. Er hat seinen Sitz in Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Singens von Kindern und Jugendlichen im Kinder- und Jugendchor Belcanto Braunschweig. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

### **§3 Eintritt von Mitgliedern**

Mitglieder des Vereins können Kinder und Jugendliche, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter, und Erwachsene werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Soweit der Vorstand den Antrag ablehnt, hat er den Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der erste Vorsitzende des BMGV von 1846 ist Mitglied des Vereins Kinder- und Jugendchor Belcanto.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ein nicht-volljähriges Mitglied kann durch seinen gesetzlichen Vertreter, ein volljähriges Mitglied selbsttätig durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Quartals aus dem Verein austreten.

## **§5 Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder wenn es mehr als sechs Monate mit der Zahlung mindestens eines Monatsmitgliedsbeitrages in Verzug ist und es trotz Mahnung durch den Vorstand unter Androhung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat seit Mahnung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Bei der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.

## **§6 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat (ggf. durch seinen gesetzlichen Vertreter) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.  
Der Mitgliedsbeitrag und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.  
Es besteht die Möglichkeit einer passiven Mitgliedschaft, deren Mindestbeitrag in der Beitragsordnung festgelegt ist.

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Musikalische Leiter des Kinder- und Jugendchores Belcanto Braunschweig steht dem Vorstand beratend zur Seite.

## **§8 Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

## **§9 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§10 Ablauf von Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieses verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen und zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Änderung des Vereinszwecks ist eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Der Versammlungsleiter kann ein anderes Abstimmungsverfahren festlegen. Wenn ein Zehntel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§11 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer (§10) in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Braunschweig, den 28.07.2014